

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

# DEZENTRALE COINS UND TOKEN IM DEUTSCHEN UMSATZSTEUERRECHT

Zur Steuerbarkeit und Steuerpflichtigkeit von Transaktionen mit Kryptowährungen

# Agenda

- I. **Einführung in Kryptowährungen und Blockchain**
- II. **Kategorisierung für rechtliche und steuerliche Zwecke**
- III. **Grundsätzliche rechtliche Einordnung**
- IV. **Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken**
- V. **Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze**
- VI. **Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG**
- VII. **Fazit**

# **I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain**

# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 1. Allgemeine Daten (Quelle: Coinmarketcap.com)

- Derzeit über **8.000** Kryptowährungen im Umlauf
- Über **30.000** verschiedene Märkte, in denen mit Kryptowährungen gehandelt wird
- Gesamte Marktkapitalisierung: c.a. **1.197,02 Mrd. €**
- Marktanteil des Bitcoins: über **60%**
- Erfolgreichste Kryptowährungen (nach Marktkapitalisierung)
  1. Bitcoin (c.a. 730,99 Mrd. €)
  2. Ethereum (c.a. 167,53 Mrd. €)
  3. Tether (c.a. 25,73 Mrd. €)
  4. Cardano (c.a. 23,58 Mrd. €)
  5. Ripple XRP (c.a. 22,02 Mrd. €)



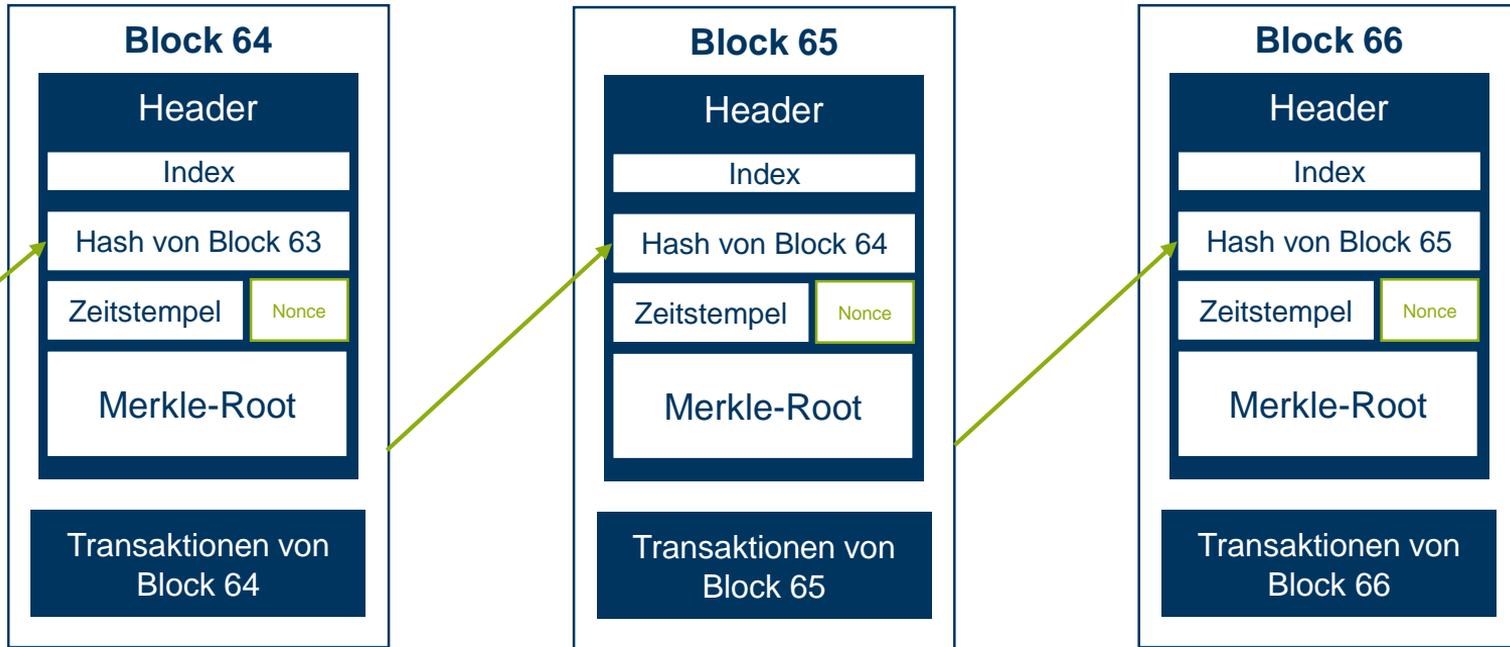
# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie

- Technisches Rahmenwerk für verschiedene Use-Cases
  - Es gibt nicht „die“ Blockchain
- Im Grunde: **Register**, in dem getätigte Transaktionen **unveränderbar abgespeichert** werden
- Keine zentrale Verwaltung, sondern **dezentral** durch die Nutzer
  - Daher auch das Synonym „**Distributed Ledger Technology**“
- Der Name „Blockchain“ kommt von der Art und Weise, wie Transaktionen gespeichert werden:
  - Transaktionen werden in sog. „Blocks“ gespeichert
  - Anfügen des Blocks am Ende der Transaktionshistorie, die eine chronologische Verkettung mehrerer Blocks darstellt

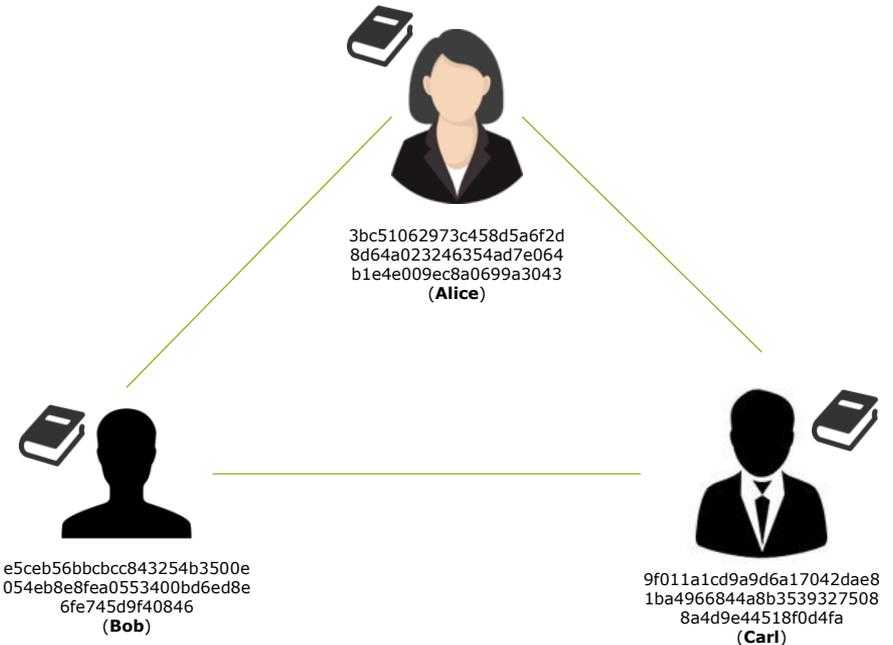
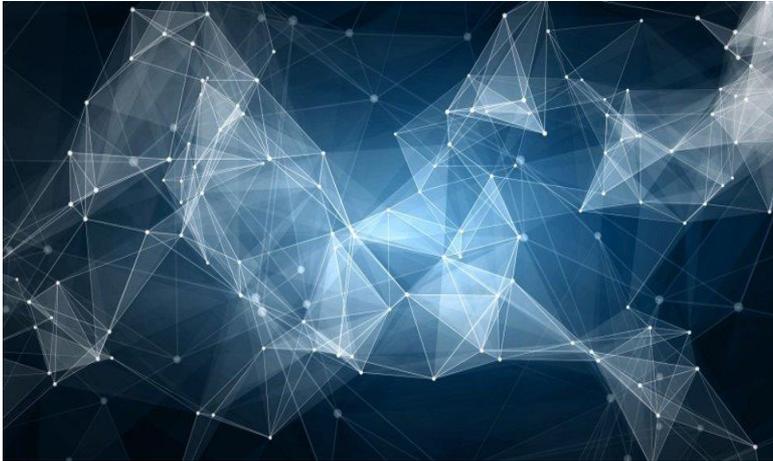
# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie

- Diese Art der dezentralen Datenspeicherung gilt als besonders **eingriffssicher**
  - Jeder Nutzer hat grds. die gesamte Blockchain auf seinem Rechner gespeichert
  - Eingriffe in einen Block führen zur Veränderung der gesamten Transaktionshistorie
  - Folge: Wer ein Blockchain-Netzwerk angreifen möchte, der müsste **mindestens 51% aller Nutzer** zeitgleich hacken („51% attack“)

**Blockchain-Netzwerke schaffen damit Vertrauen durch Dezentralität!**

# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie

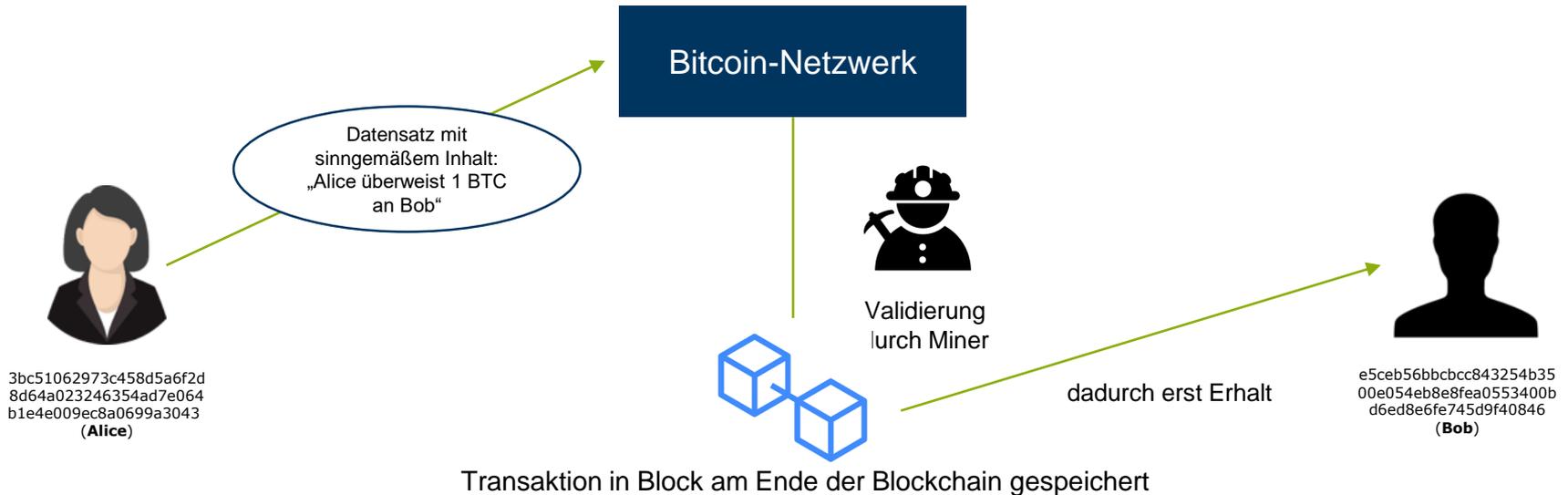
- Validierung von Transaktionen durch jedermann möglich („**Mining**“)
  - Rechenwettbewerb, bei dem es darum geht, einen bestimmten Wert als erster zu ermitteln
  - Ermittlung entweder durch reines Ausprobieren („*Proof-of-Work*“) oder Chancensteigerung durch Hinterlegung einer bestimmten Menge an Coins/Token („*Proof-of-Stake*“)
  - Der „Sieger“ darf den Block erstellen und erhält dafür Belohnungen („*Mining Rewards*“)



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie

Transaktionsablauf am Beispiel des Bitcoins (grob vereinfacht)



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 2. Blockchain-Technologie

- 3 verschiedene Arten von Blockchains
  - Public Blockchains
  - Consortium Blockchains
  - Private Blockchains
  
- **4 Wesensmerkmale** von Blockchains (nach *Bechtolf/Vogt*, in: ZD 2018, 66):
  - **Datenintegrität**
  - **Datenubiquität**
  - **Datenimmutabilität**
  - **Pseudonymität**



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 3. Kryptowährungen – Coins und Token

### Native Kryptowährungen (**Coins**)

- Kryptowährungen, die auf einer **eigenen Blockchain** laufen
- Sie „sind“ die jeweilige Blockchain
- Neuausgabe von Coins erfolgt durch den Blockchain-Algorithmus vollautomatisiert durch Mining-Aktivitäten
- Veränderung wesentlicher Eigenschaften nur durch Änderung des Quellcodes der Blockchain möglich

### Derivative Kryptowährungen (**Token**)

- Kryptowährungen, die auf einer **fremden Blockchain** laufen
- Sie befinden sich auf einer Blockchain „oben drauf“
- Schaffung sowie Neuausgabe durch einen Emittenten über spezielle blockchain-interne Programme („Smart-Contracts“)
- Veränderung wesentlicher Eigenschaften berührt die Blockchain nicht, auf der sie laufen

# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 3. Kryptowährungen – Coins

### Native Kryptowährungen (Coins)

- „Echte“ dezentrale Kryptowährungen, da **Verwaltung in der Hand jedes Nutzers** liegt
  - Konsens innerhalb der Community über die wesentlichen Eigenschaften des Coins er
- **Beispiele:** Bitcoin, Ethereum u.v.m.



Wenn Konsens (-), dann ggf.  
Spaltung der Blockchain  
(**Hard-Fork**)



- Durch Spaltung entstehen Klone mit veränderten Eigenschaften, sog. **Hard-Fork-Currencies**
- Weil die Basiskette dieselbe ist, erhält jeder Inhaber der ursprünglichen Coins dieselbe nominale Menge an Klone
- **Beispiele:** Bitcoin Cash, Ether Classic, Bitcoin SV u.v.m.

# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 3. Kryptowährungen – Token

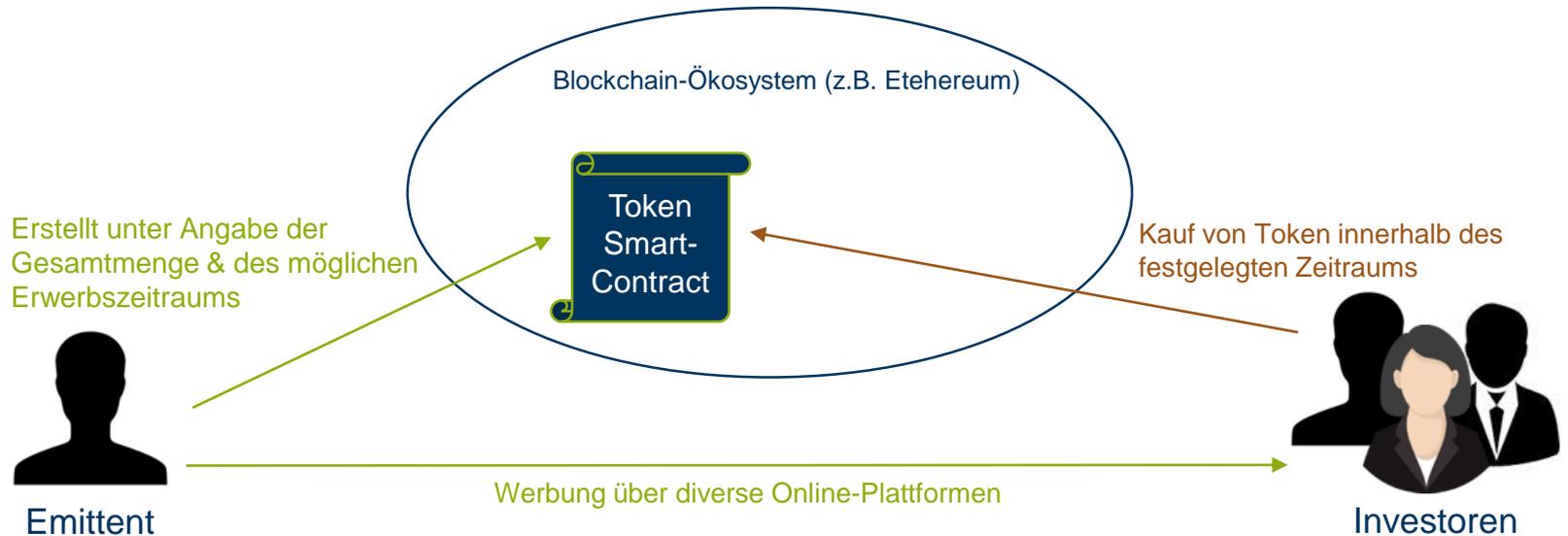
- Erschaffung und Ausgabe der Token mithilfe sog. **Smart-Contracts**
  - Blockchain-Programme, die bei der Eingabe gewisser Dateneingaben ein digitales Produkt ausgeben
  - Insofern eine Art „digitale Warenautomaten“
  - Smart-Contracts sind keine Verträge im zivilrechtlichen Sinne!
- Emissionsevent wird (als Oberbegriff) **Initial-Coin-Offering (ICO)** genannt
- Zweck von Token-Emissionen: **Unternehmensfinanzierung**



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 3. Kryptowährungen – Token

### Ablauf eines Initial-Coin-Offerings (ICO)



# I. Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

## 3. Kryptowährungen – Stablecoins

### Problem

- Viele Kryptowährungen als echte Alternative zu herkömmlichen Geld konzipiert worden
- Aber: Wegen fehlender Regulierung starken Schwankungen ausgesetzt
  - Dadurch **keine Eignung als Geldersatzprodukt**
- I.Ü. nachgewiesen, dass volatile Kryptowährungen eher als **hochspekulative Anlage** verwendet werden

### Lösung

### Stablecoins

- Kryptowährungen, die den Zweck verfolgen, einen **stabilen Wechselkurs** zu behalten
- 4 Arten:
  1. *Fiat-Backed-Stablecoins*
  2. *Asset-Backed-Stablecoins*
  3. *Crypto-Backed-Stablecoins*
  4. *Seigniorage-Style-Stablecoins*
- Trotz der erstrebten Preisstabilität kann es dennoch zu starken Wertschwankungen kommen

## **II. Kategorisierung für rechtliche und steuerliche Zwecke**

# II. Kategorisierung für rechtliche und steuerliche Zwecke

## 1. Notwendigkeit einer Kategorisierung

- Keine Vorgaben, welche Eigenschaften Kryptowährungen erfüllen sollen (z.B. durch Gebote, dass die Kryptowährungen gedeckt sein sollen)
- D.h.: Programmierer haben die freie Wahl, wie sie ihre Coins oder Token ausgestalten
- In der Rechtspraxis bedeutet das deshalb grundsätzlich: **Einzelfallbetrachtung**
- Hierdurch aber ist eine Abschätzung insbes. der steuerlichen Folgen nur schwer möglich
- **Daher einhellige Auffassung in Verwaltung und Literatur, Kryptowährungen zu kategorisieren**
  - Indes gehen die Stimmen auseinander, wie viele Kategorien zu bilden sind sowie über welche übergeordneten Eigenschaften diese verfügen sollen

# II. Kategorisierung für rechtliche und steuerliche Zwecke

## 2. Kategorisierung – bisherige Auffassungen

- Ganz herrschende Auffassung differenziert nach den **Funktionen**
  - Kryptowährungen, die als Zahlungsmittel Verwendung finden
  - Kryptowährungen, mit denen bestimmte Güter und Dienstleistungen erworben werden können
  - Kryptowährungen mit Wertpapiereigenschaft; im Einzelnen werden hier Subkategorien oder sogar eigenständige, zusätzliche Kategorien gebildet
- Ein kleiner Teil der Literatur kategorisiert auch anhand **technischer Eigenschaften**
  - Zunächst Einteilung in Coins und Token
  - Token werden daraufhin subspezifiziert nach ihren Funktionen

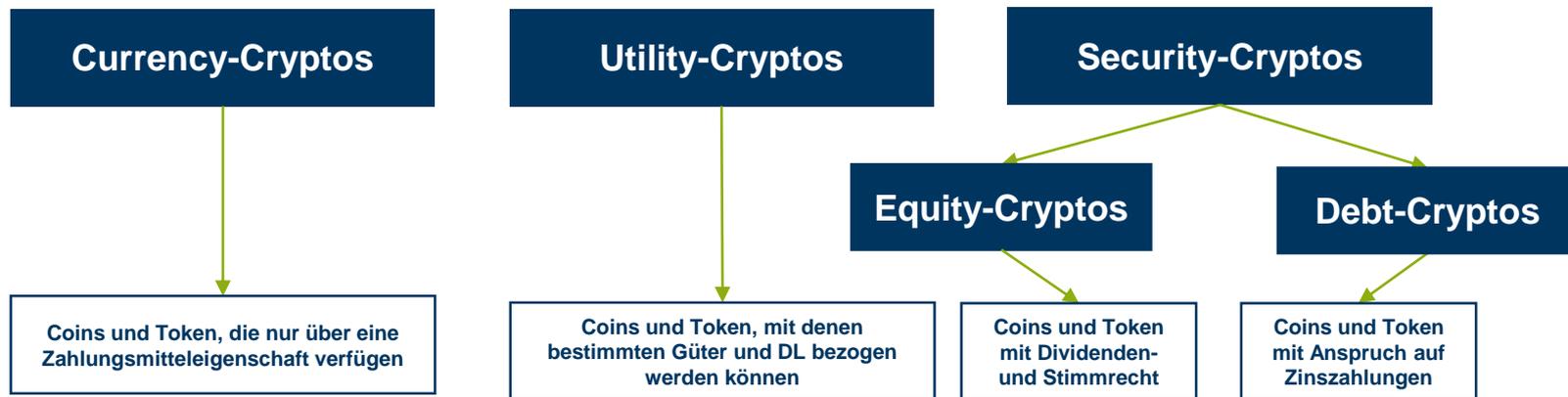
# II. Kategorisierung für rechtliche und steuerliche Zwecke

## 3. Kategorisierung – Stellungnahme

- Eine Kategorisierung anhand technischer Unterschiede ist unsachgerecht
  - Technische Eigenschaften spielen für rechtliche bzw. steuerliche Fragen kaum eine Rolle
  - Insbesondere aber wird vorausgesetzt, dass Coins nur über eine Zahlungsmittelfunktion verfügen, was allerdings gar nicht stimmt (Beispiel: *Filecoin*)
- Funktionaler Kategorisierung und damit der ganz h.M. ist im Kern zuzustimmen
  - Die innerhalb dieser Strömung anzutreffenden Unterschiede sind im Wesentlichen ein reiner Begriffsstreit
  - Indes wird hier oftmals der Begriff „Token“ untechnisch verwendet

# II. Kategorisierung für rechtliche und steuerliche Zwecke

## 4. Eigene Kategorisierung



Bei „hybriden“ Kryptowährungen ist auf den **funktionalen Schwerpunkt** abzustellen

# **III. Grundsätzliche rechtliche Einordnung**

# III. Grundsätzliche rechtliche Einordnung

## Kryptowährungen als...

### Sachen

- **Keine Sacheigenschaft (h.M.)**
  - Grundsätzlich keine körperlichen Gegenstände, sondern reine Datensätze
  - Auch keine Körperlichkeit durch das Trägermedium (wie etwa bei Standardsoftware) aufgrund der Dezentralität von Blockchain und damit nicht beherrschbar
- § 90 analog (M.M.)
  - Hauptgrund: sonst kein rechtlicher Rahmen für Übertragungen

- **Generell keine Forderungen (h.M.)**
  - Forderungsgegner ist aufgrund der Dezentralität der Netzwerke nicht ersichtlich
  - Auch keine Forderungen gegenüber den Wallet-Anbieter mangels Zugriff auf die Coins oder Token
- M.E. aber **differenzierte Betrachtung** erforderlich
  - insbes. bei zentralisierten Systemen Forderungseigenschaft denkbar

### Forderungen

### Immaterialgüterrechte

- Hier kämen nur Immaterialgüterrechte nach § 69a UrhG in Frage
- Dies wird aber zu Recht abgelehnt (h.M.)
  - Computerprogramme gem. § 69a UrhG zweifelhaft, da bloße Datensätze
  - Zudem keine Ergebnisse einer persönlichen geistigen Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG, da automatisch erzeugt

# III. Grundsätzliche rechtliche Einordnung

## Kryptowährungen als...

### Geld im Rechtssinne

#### Geld als Rechtsphänomen

- Es werden nur jene Wirtschaftsgüter als Geld anerkannt, bei denen kraft Gesetz ein **Annahmezwang** besteht
- In Europa besteht nur für Eurobanknoten und -münzen ein Annahmezwang, Art. 128 AEUV
- Danach sind Kryptowährungen kein Geld

#### Funktionaler Geldbegriff

- Kryptowährungen müssen drei Funktionen erfüllen: **Zahlungsmittelfunktion, Recheneinheitfunktion, Wertaufbewahrungsfunktion**
- Zahlungsmittelfunktion
  - Ein Wirtschaftsgut kann als unmittelbares Zahlungsmittel eingesetzt werden und weist dabei einen bestimmten Verbreitungsgrad auf
  - Bei Kryptowährungen (noch) nicht gegeben, da selbst der Bitcoin noch ein „absolutes Nischenprodukt“ darstellt; keine andere Situation als in einer reinen Tauschwirtschaft
- Recheneinheitfunktion
  - Wirtschaftsgut kann als allgemeiner Wertmaßstab verwendet werden, um Preise auszudrücken und Aktiva und Passiva miteinander zu vergleichen
  - Bei volatilen Kryptowährungen nicht gegeben, da keine zuverlässige Preisangaben möglich
- Wertaufbewahrungsfunktion
  - Wirtschaftsgut muss geeignet sein, Kaufkraft von jetzt in die Zukunft abstrakt zu verlagern
  - Vor allem bei unregulierten Kryptowährungen zweifelhaft, da Gefahr des sofortigen Werteinbruchs besteht

# III. Grundsätzliche rechtliche Einordnung

## Kryptowährungen als...

Regel

Sonstige  
Gegenstände gem.  
§ 453 Abs. 1 BGB

Ausnahmen

Der Inhaber kann etwas von einem  
Dritten verlangen

Forderungen

Die Coins oder Token weisen  
einen hohen Verbreitungsgrad auf  
und sind wertmäßig stabil

Geld im Rechtssinne  
(funktional)

# **IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken**

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 1. Einführung

### Fall 1

Der A ist Krypto-Experte und handelt seit geraumer Zeit erfolgreich mit Kryptowährungen und erwirtschaftet dadurch beachtliche Kursgewinne. Als er seinem technisch unversierten Freund B davon berichtet, ist dieser hiervon schwer beeindruckt. B beschließt, selbst mit Kryptowährungen Handel zu treiben. Als er aber nach einigen Wochen nur Verluste erwirtschaftet hat, bittet er A, ob er nicht das Trading für ihn übernehmen könnte. Hierfür überlässt B dem A eine Investitionssumme von 40.000 €, welche A verwenden soll, um auf diversen Krypto-Tauschbörsen wie *Kraken*, *Bitfinex* und *Coinbase* Kryptowährungen anzukaufen und diese in andere Kryptowährungen umzuschichten. A und B vereinbaren, dass A zu Jahresende die hieraus erzielten Gewinne an B überweisen soll, abzüglich eines Einbehaltes von 35%.

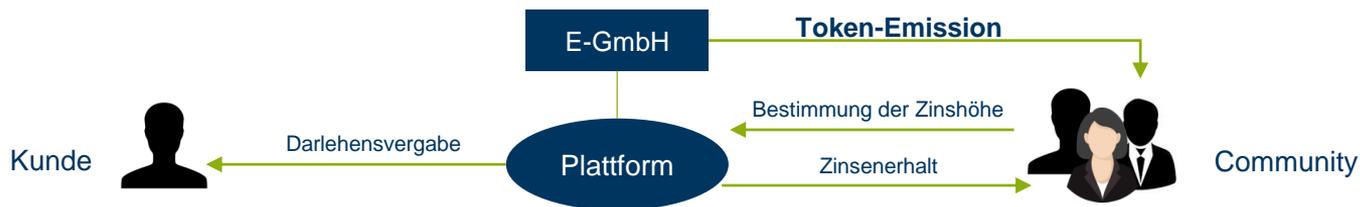
**Frage:** Ist A insoweit Unternehmer gem. § 2 Abs. 1 UStG?

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 1. Einführung

### Fall 2

Die E-GmbH ist als kleines Bochumer Start-Up im Bereich der sog. „*Decentralized Finance*“ tätig und entwickelt eine Anwendung auf der Ethereum-Blockchain, welche die Aufnahme von Krediten in Kryptowährungen ermöglicht. Kunden zahlen eine bestimmte Summe in ETH als Sicherheit ein und erhalten dafür einen entsprechenden Betrag eines speziellen Stablecoins, der mit einem effektiven Jahreszins von c.a. 5% verzinst ist. Diese Zinshöhe wird indes nicht von der E-GmbH festgelegt, sondern von den Inhabern spezieller Token, die von der E-GmbH im Voraus im Rahmen eines ICOs verkauft wurden. Auch kommen die Zinsen nicht der E-GmbH, sondern den Token-Inhabern zugute.



**Frage:** Ist die E-GmbH unternehmerisch tätig gem. § 2 Abs. 1 UStG?

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 2. Allgemeines zur Unternehmereigenschaft

- „Unternehmer“ i.S.d. § 2 UStG und „Steuerpflichtiger“ gem. Art. 9 MwStSystRL sind Synonyme
- Der Begriff des Unternehmers ist kein klassifikatorischer, sondern ein **Typusbegriff**
  - Zwar wird in § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG die „gewerbliche oder berufliche Tätigkeit“ quasi „definiert“
  - Allerdings ergibt sich der typologische Charakter unmittelbar aus Art. 9 MwStSystRL
  - Eine etwa hierdurch entstehende „Kasuistikflut“ (*Wagner, StuW 1991, 61*) ist kein taugliches Gegenargument, diese auch bei klassifikatorischen Begriffen besteht
- Indes kein Unternehmer, wenn die Tätigkeit nicht zur Erbringung steuerbarer Ausgangsumsätze ausgerichtet ist

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 2. Allgemeines zur Unternehmereigenschaft

### Unternehmereigenschaft gem. § 2 Abs. 1 UStG

#### Unternehmerfähigkeit

- Person bzw. Rechtsgebilde ist in irgendeiner Weise für den steuerlichen Vollzug greifbar
- Dadurch **weiter Anwendungsbereich**. Letzten Endes nur Personen bzw. Rechtsgebilde ausgenommen, die nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen (z.B. stille Gesellschaften)

#### Selbstständigkeit

- Kein Über-Unterordnungsverhältnis zu einer anderen Person
- Insbesondere: **Tragen des Unternehmensrisikos**
- Nationale Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zur Organschaft ist allerdings zu beachten

#### Gewerblichkeit

- EuGH: Jede **nachhaltige Tätigkeit** zur Erzielung von **Einnahmen**
- Vorliegen von Nachhaltigkeit hängt von verschiedenen Kriterien ab, die im Einzelfall mal mehr, mal minder vorliegen (zusammengefasst in *BFH v. 18.07.1991, V R 86/87, UR 1991, 288*)

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 3. Krypto-Trading

- Kauf und Verkauf diverser Kryptowährungen über Online-Plattformen oder bei Händlern
  - Dabei werden einige Kryptowährungen eher häufiger verkauft als andere
  - Teilweise einfach nur Halten, um auf Kursveränderungen zu wetten oder um Zinsen zu erzeugen (sog. *Hodln*)
- Nutzung bestimmter Software (z.B. Trading-Apps, aber auch Bots zum automatisierten Kaufen und Verkaufen) oder Hardware (z.B. Cold-Wallets)
- Regelmäßig werden große Beträge umgesetzt



# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 3. Krypto-Trading

- Ähnlichkeiten mit herkömmlichem Börsen-Trading
  - Kauf und Verkauf von Assets grds. Vermögensverwaltung, es sei denn, die Tätigkeit erfolgt zur **nachhaltigen Erzielung von Einnahmen** (*EuGH v. 20.6.1996, C-230/94, Enkler*)
    - Etwa dann gegeben, wenn Kauf und Verkauf **für fremde Rechnung** und bei **hoher Handelsintensität** (*BFH v. 12.8.2015, XI R 43/13, MMR 2016, 32*)
  - Die Höhe der umgesetzten Beträge allein rechtfertigt jedenfalls nicht das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit
  - Als Hilfestellung (auf keinen Fall aber maßgeblich!): BFH-Rspr. zum Gold- und Wertpapierhandel im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 EStG (etwa *BFH, v. 30.7.2003, X R 7/99, DStR 2004, 598*)

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 3. Krypto-Trading

- Kaufen und Halten von Wertpapieren (Aktien, Anleihen etc.) zudem auch nur reine Vermögensverwaltung (begründet durch *EuGH v. 20.6.1991, C-60/90, Polystar*)
  - Zinsen sind dabei nicht die Folge einer nachhaltigen Tätigkeit, sondern ergeben sich aus der Inhaberschaft der Wertpapiere
  - Andere Beurteilung, wenn verwaltend in die Unternehmen eingegriffen wird, deren Anteile gehalten werden, bspw. durch
    - ❖ Erbringung besonderer Dienstleistungen (z.B. EDV-Wartung, technische oder kaufmännische Beratung)
    - ❖ Vergabe verzinslicher Darlehen (*EuGH v. 29.4.2004, C-77/01, EDM*).
- Weiterverkauf von Wertpapieren etwa dann gewerblich, wenn
  - Im Rahmen eines **gewerblichen Wertpapierhandels** erfolgt
  - Veräußerungserlös konzernintern verwendet werden soll (*EuGH v. 8.11.2018, C-502/17, C&D Foods*)

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 3. Krypto-Trading

- Welche Maßstäbe gelten für Krypto-Trading?
  - Rspr. des EuGH und BFH nur bedingt übertragbar, da einzelfallbezogen; zudem keine Präzedenzfälle im Krypto-Bereich
  - Dadurch besteht die **prinzipielle Notwendigkeit**, besondere Maßstäbe für Krypto-Trading zu setzen
- Zwei Erkenntnisse können aber trotzdem gewonnen werden:
  1. **Abhängigkeit vom umgesetzten Asset** (hier: von der konkreten Kryptowährung)
  2. **Bloßer An- und Verkauf** jedenfalls prinzipiell eher **private Tätigkeit**



# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 3. Krypto-Trading

### ▪ Allgemeine Abgrenzungskriterien

- An- und Verkauf von Kryptowährungen wesensinhärent
  - Dadurch keine Überschreitung einer rein privaten Nutzung
  - Höhe der Umsätze alleine nicht maßgebend
- Schwelle zur Gewerblichkeit aber überschritten, wenn **intensiver Handel, hohe Beträge** umgesetzt werden und zudem auf **umfangreiche Soft- und Hardware** zurückgegriffen wird
  - Wichtiges Kriterium: Handeln **für fremde Rechnung**
- Im Ergebnis ähnliche Kriterien wie beim Handel mit Wertpapieren
  - Beachte: Handelsintensität dürfte hier auch bei privatem Handel sehr hoch sein



# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 3. Krypto-Trading

### Sonderfragen beim Handel mit Security-Cryptos

- Keine direkte Vergleichbarkeit zu Gesellschaftsanteilen oder Anleihen
  - Bei Equity Cryptos werden Stimmrechte und Dividendenauszahlungen meistens **über einen Treuhänder** ausgeübt, der wiederum selbst „echter“ Gesellschafter ist
  - Bei Debt-Cryptos fehlt zudem die für Anleihen erforderliche Körperlichkeit
- Allerdings bestehen Parallelen unter **funktionalen Gesichtspunkten**
- Unternehmereigenschaft daher gegeben, wenn An- und Verkauf im Rahmen eines gewerblichen Krypto-Trading erfolgt (hohe Transaktionszahl in kurzen Zeiträumen, umfassende Betriebsvorrichtungen, Umsetzung hoher Beträge u.a.).
  - Indes geringere Anforderungen als bei anderen Kryptowährungen, da Security-Cryptos i.d.R. länger gehalten werden

### Ausnahme

### Governance-Cryptos

- Keine Vergleichbarkeit, wenn die Security-Cryptos **keine Änderungen auf Gesellschaftsebene** bewirken, sondern sich das Stimm- und Dividenden-/Zinsrecht **auf das Produkt eines Unternehmens** bezieht (etwa auf eine dezentrale Plattform)
- Aber: Auch hier bloßer An- und Verkauf eher private Vermögensverwaltung; Gewerblichkeit (+) bei größer angelegten Vken (Schwelle dürfte allerdings auch hier niedriger sein als bei Kryptowährungen wie Bitcoin)

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 4. Token-Emissionen

- Gewisse Parallelen zur Begebung von Wertpapieren
  - Emission von Gesellschaftsanteilen ist eine reine Kapitalbeschaffungsmaßnahme und damit nicht unternehmerisch (*EuGH v. 26.5.2005, C-465/03, Kretztechnik*)
  - Gleiches gilt für die Begebung von Anleihen, da auch dieser Vorgang ausschließlich der Beschaffung von Kapital dient (*BFH v. 6.5.2010, V R 29/09, DStR 2010, 1838*)
- Trotz Unterschiede zwischen Token und Wertpapieren auch hier **Vergleichbarkeit unter funktionalen Aspekten**
  - Token-Emissionen dienen auch ausschließlich der Kapitalbeschaffung
  - Dadurch sinngemäße Anwendung der o.g. Rechtsprechung



# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 4. Token-Emissionen

### Sonderfälle

Governance-Token



- Integraler Bestandteil bestimmter dezentraler Anwendungen
- Dadurch eher **Verkauf eines Produkts** statt Kapitalbeschaffungsmaßnahme
  - Emission ist unternehmerisch

Verkehrsunfähige  
Debt-Kryptos



- Mangels Verkehrsfähigkeit keine Vergleichbarkeit mit Anleihen
- Emissionsvorgang gleicht eher einer **Darlehensgewährung des Erwerbers** an den Emittenten
  - Dadurch Gewerblichkeit (+), wenn Mittel aus dem Betriebsvermögen an den Emittenten überlassen werden (vgl. *EuGH v. 11.7.1996, C-306/94, Régie dauphinoise*)
  - Z.B. Überlassung von Veräußerungsgewinnen aus einer gewerblichen Trading-Tätigkeit

# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 5. Sonderproblem: Hard-Forks

- Ist der Teil der Community, der auf dem neuen Blockchain-Strang weiter operiert, unternehmerfähig?
- Das ist zweifelhaft, weil die Community **keine steuerlich erfassbare Gemeinschaft** bildet:
  - Nutzer **kennen sich meistens nicht**
  - Meistens nicht einmal Kenntnis über die konkrete Zahl der Teilnehmer
  - Eher eine Art „**zufällig entstandene Schicksalsgemeinschaft**“
  - Zudem nur **blockchainintern** tätig
  - Andere Sichtweise würde zur Folge haben, dass jede Blockchain-Community unternehmerfähig sei



# IV. Der Unternehmer in Blockchain-Netzwerken

## 6. Pseudonymität und Unternehmereigenschaft

- Personen in Blockchain-Netzwerken treten nicht mit Klarnamen, sondern mit einem Pseudonym auf
- Grds. keine Auswirkungen auf die Unternehmereigenschaft
  - Andernfalls Einfallstor für Gestaltungsmissbrauch, indem potenzielle StPfl. einfach ihre Identität verschleiern
- Indes erschwert das die steuerliche Praxis
  - Rückverfolgung von Pseudonymen zwar prinzipiell möglich (bspw. über Kreditkartendaten, die auf Krypto-Tauschbörsen hinterlegt sind)
  - Allerdings sehr aufwendiger Vorgang
  - Datenschutzrechtliche Hürden möglich, vor allem bei Datenerhebungen bei Dritten



# **V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze**

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 1. Einführung

Fall 3 (angelehnt an EuGH v. 22.10.2015, C-264/14, Hedqvist)

V betreibt im Inland eine Online-Tauschbörse, auf welcher er BTC und ETH im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegen EUR oder USD umtauscht. Ebenso tauscht er EUR oder USD gegen BTC oder ETH sowie BTC gegen ETH (und umgekehrt) um. Hierfür veranschlagt er Umtauschgebühren in Höhe von 3%. Die Kunden sind ausschließlich Privatpersonen aus Deutschland.

*Abwandlung 1:* Es fallen keine separaten Gebühren an, dafür ist der Wechselkurs etwas höher als marktüblich.

*Abwandlung 2:* Die Kunden sind ausschließlich ausländische Banken.

**Frage:** Tätigt V jeweils steuerbare Umsätze im Inland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG?

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 1. Einführung

### Fall 4

Der I ist gewerblicher Krypto-Investor und finanziert vor allem junge Start-Ups mit dem Kauf großer Mengen an Token über ICOs. Nunmehr hat er das junge Start-Up E-UG aus Bochum im Visier. Dieses plant in Kooperation mit der F-GmbH, die ein lokales Fitnessstudio betreibt, die Entwicklung des „F-Token“, welcher genutzt werden soll, um spezielle Online-Kurse der F in Empfang nehmen zu können. Die Token dienen dazu, das kommende Online-Angebot der F zu fördern. I kauft im Rahmen des ICOs am 01. Januar 2021 c.a. 300.000 F-Token ein. Diese verkauft er sodann an Privatpersonen in Deutschland weiter, welche die Token daraufhin einlösen, um die Online-Kurse der F zu besuchen.

*Abwandlung:* Die Internetseite, auf der die Online-Kurse stattfinden sollen, befindet sich zum ICO-Zeitpunkt noch in der Entwicklung. Das wurde von E auch kommuniziert und dabei kein konkretes Startdatum in Aussicht gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie geht der F indes das Geld aus und kann dadurch die Seite nicht fertigstellen.

**Frage:** Tätigt der I durch den Weiterverkauf der F-Token steuerbare Umsätze im Inland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG?

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 2. Allgemeines zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG



# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 2. Allgemeines zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

### Vorliegen einer Leistung

- h.M.: Übertragung eines **Vorteils**, der zu einem **Verbrauch im umsatzsteuerlichen Sinne** führt
- Erfordernis eines bestimmbaren Empfängers
- Grundsatz der Leistungseinheit
  - Keine künstliche Aufteilung mehrerer zusammenhängender Vorgänge
  - Etwa dann, wenn ein Teil der Leistung als unselbstständiger Bestandteil einer anderen Leistung erscheint
- Beurteilung aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers

### Leistung gegen Entgelt

- Bestehen eines **unmittelbaren Zusammenhangs** zwischen Leistung und Entgelt
- Dann der Fall, wenn zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht, im Rahmen dessen gegenseitig Leistungen ausgetauscht werden
- Die empfangene Vergütung spiegelt dabei den tatsächlichen Gegenwert der erbrachten Leistung wieder
- Kein unmittelbarer Zusammenhang bei freiwilligen Geldzuwendungen (*EuGH v. 3.3.1994, C-16/93, Tolsma*)

### Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 UStG

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos



EuGH v. 22.10.2015, C-264/14, Hedqvist

- Bitcoins als solche können keinen verbrauchsfähigen Vorteil darstellen, da sie ausschließlich dazu bestimmt sind, als **Zahlungsmittel** verwendet zu werden
- Daher nicht die Übermittlung der Bitcoins, sondern der **Umtauschvorgang** als Dienstleistung zu werten
- Entgelt war hier die Spanne zwischen An- und Verkaufspreis der Bitcoins

Der EuGH wendet hierdurch die Grundsätze eines älteren Urteils entsprechend an, welches den Umtausch von Fremdwährungen zum Gegenstand hatte (*EuGH v. 14.7.1998, C-172/96, First National Bank of Chicago*)

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos

### EuGH-Rechtsprechung zu Zahlungsmitteln

*EuGH v. 14.7.1998, C-172/96, First National Bank of Chicago*

- Die **Hingabe von Fremdwährungen** ist keine **Lieferung**, da es sich nicht um verbrauchsfähige Vorteile handelt
- Hingegen stellt der **Umtauschvorgang** als solcher eine **Dienstleistung** dar
  - Wird im Urteil nicht begründet
  - In den Schlussanträgen führt der GA aus, dass sich **dies aus der Steuerbefreiung** für Umsätze mit gesetzlichen Zahlungsmitteln **ergibt**
- Gebühren bzw. Marge sind Entgelt der Dienstleistung

*EuGH v. 16.12.2010, C-270/09, MacDonald Resorts*

- Die Hingabe von sog. „**Punkte-Rechten**“, die als Zahlungsmittel verwendet wurden, um bestimmte Güter und Dienstleistungen zu beziehen ist keine Lieferung
- Der Umtausch ist aber auch nicht als eigenständige Dienstleistung zu werten
- Der Erwerb dieser Zahlungsmittel ist eher ein „**Zwischenschritt**“ zum Bezug verbrauchsfähiger Güter und Dienstleistungen

*EuGH v. 29.7.2010, C-40/09, Astra Zeneca*

- Der Erwerb von Einkaufsgutscheinen durch die Mitarbeiter zum Zwecke des Bezugs bestimmter Leistungen in gewissen Geschäften ist eine sonstige Leistung
- Erworben wird nicht das Instrument, sondern das **Recht, dieses als Zahlungsmittel zu verwenden**
- Eine nähere Erklärung ist im Urteil zu missen
  - Vmtl. hängt dies damit zusammen, dass im Streitfall die Mitarbeiter auf einen Teil ihres Arbeitslohns verzichtet haben

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos

- EuGH-Rechtsprechung zu Zahlungsmitteln ist einzelfallbezogen
- Im Lichte dessen sind die Gründe bei „Hedqvist“ **teilweise nicht nachvollziehbar**
  - Keine hinreichende Erklärung, warum gerade eine Vergleichbarkeit zu „First National Bank of Chicago“ gegeben sein soll
  - Zudem keine Offenlegung, warum überhaupt der Umtauschvorgang als solcher eine eigene Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne sein soll
- Erklärungsversuch: Kryptowährungen sind der Sache nach mit Fremdwährungen wesensgleich, und zwar jenseits von ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel
  - EuGH bestimmt in seiner Rechtsprechung nicht, was Fremdwährungen auszeichnet
  - BFH: Erfüllung der Geldfunktionen erforderlich (vgl. *BFH v. 19.5.2010, XI R 6/09, DStRE 2010, 1260*)
  - Nach der hier vertretenen Auffassung erfüllen Kryptowährungen diese aber regelmäßig nicht

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos

### Eigener Lösungsansatz



Werden durch Transaktionen mit Currency-Cryptos verbrauchsfähige Vorteile gewährt?



Wenn ja: Erfolgt die Vorteilsgewährung „gegen Entgelt“?

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos



Werden durch Transaktionen mit Currency-Cryptos verbrauchsfähige Vorteile gewährt?

- Coins und Token als **eigenständige verbrauchsfähige Vorteile** zu sehen ist **zweifelhaft**
  - Verwendung entweder als Spekulationsgut oder in Einzelfällen als Tauschmedium
  - In beiden Fällen bewirken sie keinen Verbrauch, sondern sind letztlich ein **Instrument, um ein Verbrauchsgut zu erhalten**
  - Besteuerung hätte zudem eine **Doppelbelastung** des mit den Coins oder Token erworbenen Güter und Dienstleistungen zur Folge (dazu illustrativ *Hötzel, Virtuelle Währungen (2018), S. 278 f.*)

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos



Werden durch Transaktionen mit Currency-Cryptos verbrauchsfähige Vorteile gewährt?

- **Umtauschvorgang als eigenständige sonstige Leistung?**
  - EuGH begründet nicht, inwiefern hier ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt wird
  - Aber: Durch Erhalt von Fremdwährungen auch zeitgleich Erhalt der Möglichkeit, im jeweiligen Ausland Güter und Dienstleistungen zu bekommen
  - Hierin ist der Vorteil im umsatzsteuerlichen Sinne zu sehen (ebenso *Wäger*, UR 2004, 602)
- Umtausch von Currency-Cryptos daher nur dann steuerbar, wenn hiermit eine **Kaufkraftsteigerung** bewirkt wird
  - In den allermeisten Fällen allerdings mangels Verbreitung und Annahmepflicht zweifelhaft
  - Indes keine finale, auch für die Zukunft geltende Aussage, da vielversprechende Projekte geplant sind (z.B. *Eurocoin* der EZB)

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos



Wenn ja: Erfolgt die Vorteilsgewährung „gegen Entgelt“?

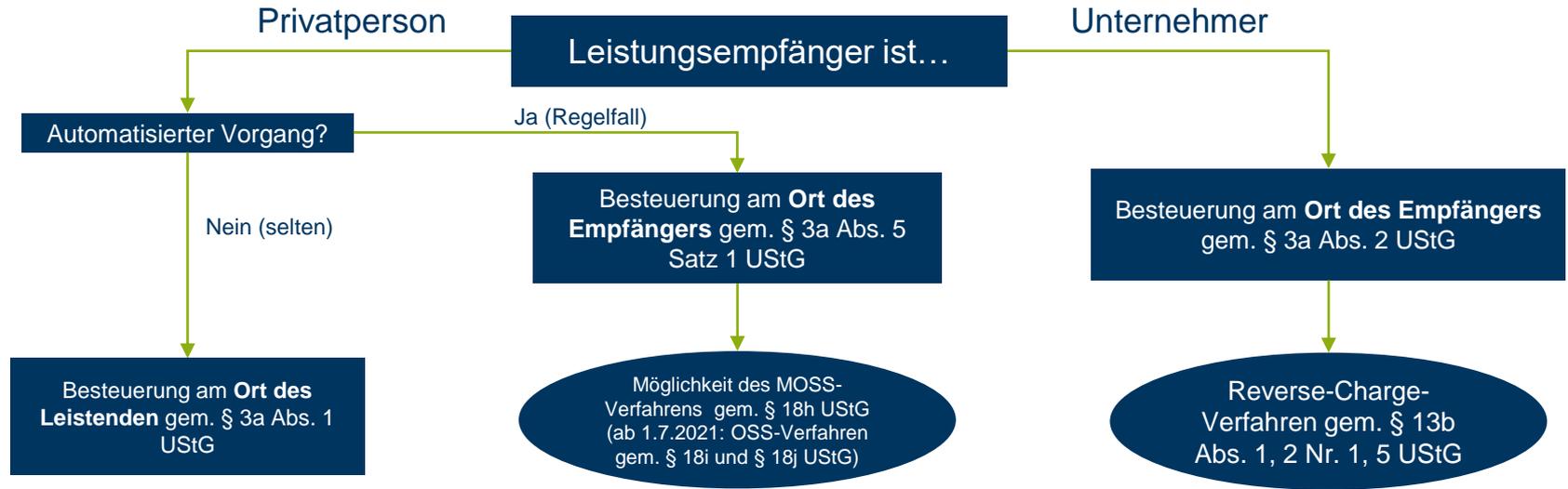


**Aber:** Kein Entgelt, sofern die Gebühren lediglich der **Wertstabilisierung** dienen

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 3. Transaktionen mit Currency-Cryptos

### Grundsätzliches zum Leistungsort



# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos



# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

### Gutscheine?

#### Definition in § 3 Abs. 13 UStG

„Ein *Gutschein* (Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein) ist ein Instrument, bei dem  
1. die **Verpflichtung** besteht, es als **vollständige oder teilweise Gegenleistung** für eine Lieferung oder sonstige Leistung **anzunehmen** und  
2. der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.  
Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne des Satzes 1.“

#### Unionsrecht

- Richtlinie (EU) 2016/1065 v. 27.6.2016 (sog. **Gutschein-Richtlinie**)
  - Einführung insbes. der Art. 30a und 30b MwStSystRL

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

### Gutscheine?

- Zentrales Wesenselement von Gutscheinen: **Recht, dieses als Gegenleistung einsetzen zu dürfen**
  - Wenn kein Recht, dann kein Gutschein (sog. *Preisnachlassgutscheine*)
  - Wenn aber das Recht über die bloße Annahme als Gegenleistung hinausgeht, dann aber auch kein Gutschein (z.B. bei Fahrscheinen, Tickets)
- Keine Formgebundenheit
  - Allerdings müssen die Mindestinformationen gem. § 3 Abs. 13 Satz 1 Nr. 2 UStG enthalten sein
- Ziel von Gutscheinen: **Absatzförderung**

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

### Gutscheine?

#### Einzweck-Gutscheine, § 3 Abs. 14 UStG

- Ort der Leistung sowie die geschuldete Steuer stehen fest
- Rechtsfolgen:
  - Der Verkauf des Gutscheins **gilt als Lieferung oder sonstige Leistung über das, worauf sich der Gutschein bezieht**
  - Das gilt auch in Vertriebsketten
  - Die Einlösung des Gutscheins ist hingegen steuerlich unbeachtlich
- Rechtsfolge ähnelt der Behandlung der alten Warengutscheinen, mit dem Unterschied, dass der Verkauf der Gutscheine nicht als Anzahlung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 4 UStG gesehen wird

#### Mehrzweck-Gutscheine, § 3 Abs. 15 UStG

- Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, heißt
  - Leistungsort steht nicht fest
  - Unklarheit über Steuerpflicht oder Steuerfreiheit
  - Unklarheit über anwendbaren Steuersatz
- **Verkauf** des Gutscheins ist **steuerlich unbeachtlich**
- Relevant ist nur die Einlösung des Gutscheins gegen die Leistung, auf die Bezug genommen wird
  - Besteuerung der Bezugsleistung, **nicht des Gutscheins!**
- Entspricht der alten Rechtslage hinsichtlich der Behandlung von Wertgutscheinen

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

### Gutscheine?

- a) Sind Utility-Cryptos „Instrumente“?
- b) Gewähren sie das Recht, diese als Gegenleistung für bestimmte Leistungen einzusetzen?
- c) Inhaltliche Mindestanforderungen vorhanden?
- d) Staking als „Annahme“?
- e) Fehlende Einlösbarkeit im Emissionszeitpunkt hinderlich?



# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

### a) Sind Utility-Cryptos „Instrumente“?

- Instrument = „Hilfsmittel“
  - Etwas, mit dessen Hilfe etwas anderes erlangt werden kann (z.B. eine Leistung)
- Weder aus Art. 30a MwStSystRL, noch aus den Erwägungsgründen der Gutscheinerichtlinie sind Restriktionen ersichtlich
- Insofern Utility-Cryptos in jedem Fall als „Instrumente“ zu werten

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

- b) Gewähren sie das Recht, diese als Gegenleistung für bestimmte Leistungen einzusetzen?
- Möglicherweise abwegig, da Handelbarkeit auf Sekundärmärkten offenbar unabhängig von ihrer tatsächlichen Einlösbarkeit? (vertreten von *MwSt-Ausschuss, Nr. 983 v. 13.11.2019, circabc*)
  - In Wahrheit meistens nicht erkennbar, ob die Coins oder Token nicht mehr eingelöst werden können
  - Zudem sehr wohl Preiseinbrüche bei Utility-Cryptos erkennbar, wo das Scheitern des dahinterliegenden Projektes feststand

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

- b) Gewähren sie das Recht, diese als Gegenleistung für bestimmte Leistungen einzusetzen?
  - Rechtsgewährung durch Emittenten auf die Leistung, sodass Utility-Cryptos als „Schuldverschreibung analog“ gem. § 793 BGB analog gelten (so *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154)?
    - Ergibt sich im Einzelfall aus dem White-Paper
    - Grundsätzlich aber abwegig, da sich Emittenten regelmäßig nicht ggü. einer Vielzahl von (unbekannten) Empfängern verpflichten möchten, eine bestimmte Leistung zu gewähren, deren Entwicklung meistens im Emissionszeitpunkt ungewiss ist

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

- c) Inhaltliche Mindestanforderungen vorhanden?
  - Abwegig, weil Utility-Cryptos bloße Datensätze sind, die nur Informationen über sich selbst beinhalten? (so *MwSt-Ausschuss, Nr. 983 v. 13.11.2019, circabc*)
    - Im White-Paper stehen aber meistens Informationen über den Emittenten (sofern vorhanden) und der Leistung, die mit dem Coin/Token erhalten werden kann
    - Wird zwar nicht mit den Coins oder Token „mitübermittelt“
    - Aber immerhin über die Internetseite des Emittenten bzw. des Projektes zugänglich gemacht
    - Ohnehin sind die Anforderungen für § 3 Abs. 13 Satz 1 Nr. 2 UStG sehr gering

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

d) Staking als „Annahme“?

Einlösung durch...



Coin- bzw. Token-Burning



Coin- bzw. Token-Staking

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

### d) Staking als „Annahme“?

- Kernproblem: Kann das **Unterlassen einer Verausgabung** von Gutscheinen eine „Annahme“ i.S.d. § 3 Abs. 13 UStG darstellen?
  - Beschränkung auf aktives Tun nicht ausdrücklich in § 3 Abs. 13 UStG festgeschrieben
  - Rückgriff auf § 3 Abs. 9 Satz 2 UStG nicht möglich, da Gutscheineinlösung als Entgelterbringung gilt, obwohl von „Gegenleistung“ die Rede ist
  - Allerdings sieht UStG nirgends eine Beschränkung vor, dass das Entgelt nur durch aktives Tun erbracht werden könne
    - Ansonsten wären Einziehungen über SEPA-Lastschriftmandate keine Entgeltentrichtung
- Für Utility-Cryptos daher: **Staking als Annahme, sofern ausschließlich zum Bezug einer Leistung unternommen** (z.B. „Einfrieren“ von Coins/Token auf speziellen Wallets)

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

### e) Fehlende Einlösbarkeit hinderlich?

- Im ICO-Kontext werden oftmals Token ausgegeben, die weit vor Fertigstellung des Produkts verkauft werden
- **Zeitpunkt ihrer Einlösung** steht hierbei **nicht fest**
  - Gefahr, dass diese Utility-Cryptos **niemals verwendet werden**
- Fraglich ist daher, ob dies für die Qualifikation solcher Utility-Cryptos als Gutscheine **hinderlich ist**

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

e) Fehlende Einlösbarkeit hinderlich?

- **Einlösbarkeit** als Tatbestandsvoraussetzung in § 3 Abs. 13 UStG **nicht festgeschrieben**
- Evtl. aber **ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal**, der aus den Erwägungsgründen der Gutschein-Richtlinie hergeleitet werden kann?
  - Erwägungsgrund 4 der Gutschein-Richtlinie bestimmt zwar, dass Gutscheine als Gegenleistung für bestimmte Leistungen eingesetzt werden
  - Dies dient allerdings primär zur **Abgrenzung zu Preisnachlassgutscheinen und zu Fahrscheinen, Tickets** o.ä.
  - Eindeutiger Schluss aus den Erwägungsgründen jedenfalls **nicht möglich**
- Wegen **abschließender Aufzählung** in § 3 Abs. 13 UStG daher prinzipiell nicht von ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen auszugehen

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Gutscheine?

### Teleologische Reduktion des Gutscheinbegriffs bei Utility-Cryptos

- Gutscheine im Sinne der Gutschein-Richtlinie werden als Instrumente der **Verkaufsförderung** verstanden
- Gutscheinregelungen sollten Umsatzbesteuerung harmonisieren, allerdings nicht den „Gutschein“ als solchen neu erfinden
  - Bedürfnis bestand insbes. bei der Frage des **Entstehungszeitpunkts der Umsatzsteuer**



- Die Regelungen erfassen indes Utility-Cryptos auch als Gutscheine, die oftmals nicht der Verkaufsförderung dienen, sondern reine **Kapitalbeschaffungsmaßnahmen** darstellen
  - Insbesondere sichtbar bei nicht einlösbaren Utility-Cryptos
- Keine teleologische Reduktion aber, wenn die Coins oder Token im Einzelfall tatsächlich verkaufsfördernde Zwecke verfolgen

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

Rechte?



- Regelmäßig nicht der Fall, da sich Emittenten nicht verpflichten möchten
- Indes aber u.U. möglich
  - Aus den Angaben des White-Papers zu entnehmen

Erwerbschancen?



- Besteuerung von Losen aufgrund der hierdurch übermittelten Chance auf einen Gewinn (*BFH v. 10.12.1959, V 317/57 U*)
- Nach jüngerer Rspr. zudem **Befreiung der Spiellust** besteuert in Automatenfällen (u.a. FG Hessen v. 22.2.2018, 6 K 2400/17)
- Bei Utility-Cryptos **keine entsprechende Anwendbarkeit**, auch nicht bei nicht einlösbaren Coins oder Token
  - Die „Gewinnauszahlung“, also die Fertigstellung des Produkts, steht nicht fest
  - Zudem keine Spieltätigkeit der Erwerber

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

### Anzahlung?

- Bei einlösbaren Utility-Cryptos gut vertretbar
  - Coins oder Token keine eigenständigen verbrauchsfähigen Vorteile
  - Stattdessen Zwischenschritt zum Erwerb einer bestimmten Leistung
  - Insofern unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und den für die Utility-Cryptos hingegebenen Geld- oder Kryptobetrag prinzipiell ersichtlich
- Derartiges ist aber **nicht bei nichteinlösbaren Utility-Cryptos vertretbar** (so auch *DGFIP, Rescrit d. 07/08/2019*)
  - Kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt, wenn Entgeltentrichtung ungewiss ist (*EuGH v. 10.11.2016, C-432/15, Bastova*)
  - Entsprechend auch bei einer ungewissen Leistungserbringung übertragbar



DIRECTION GÉNÉRALE DES  
FINANCES PUBLIQUES

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 4. Transaktionen mit Utility-Cryptos

### Zusammenfassung



**Umsatzsteuerbarkeit von Transaktionen mit Utility-Cryptos dadurch stark einzelfallabhängig!**

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 5. Transaktionen mit Security-Cryptos

	Equity-Cryptos	Debt-Cryptos
Originärer Erwerb	<ul style="list-style-type: none"><li>Nach Auffassung des EuGH keine Steuerbarkeit der Emission von Gesellschaftsanteilen (<i>EuGH v. 26.5.2005, C-465/03, Kretztechnik</i>)<ul style="list-style-type: none"><li>Nur mit der fehlenden Unternehmereigenschaft des Emittenten begründet</li></ul></li><li>Sofern Unternehmereigenschaft (+), dann steuerbar, weil der Erwerber eine <b>Rechtsposition</b> hinsichtlich der Gesellschaft erhält (so auch <i>BFH v. 18.12.1975, V R 131/73, juris</i>)</li><li>Auf Equity-Cryptos entsprechend anwendbar, sofern Vergleichbarkeit zu Gesellschaftsanteilen besteht</li><li>Eine <b>GiG</b> gem. § 1 Abs. 1a UStG ist <b>nicht möglich</b>, weil durch den Verkauf der Coins/Token kein (Teil-)Betrieb veräußert wird, sondern allenfalls Rechte gegen einen Treuhänder</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Variante 1: Debt-Cryptos sind mit <b>Anleihen</b> vergleichbar<ul style="list-style-type: none"><li>Auch hier wird eine Rechtsposition des Erwerbers begründet; daher Steuerbarkeit (+), sofern der Verkäufer Unternehmer ist</li></ul></li><li>Variante 2: Debt-Cryptos sind <b>nicht verkehrsfähig</b><ul style="list-style-type: none"><li>Darlehensgewährung kann eine steuerbare Leistung sein (<i>EuGH v. 11.7.1996, C-306/94, Régie dauphinoise</i>)</li><li>Grund: Kaufkraftsteigerung</li><li>Bei dem Erwerb verkehrsunfähiger Debt-Cryptos ist dadurch die Steuerbarkeit dann zweifelhaft, wenn statt Geld andere Kryptowährungen als Darlehenssumme hingegeben werden</li></ul></li></ul>
Derivativer Erwerb	<ul style="list-style-type: none"><li>EuGH nimmt die Steuerbarkeit im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen kommentarlos hin (so etwa <i>EuGH v. 29.10.2009, C-29/08, SKF</i>)</li><li>Veräußerung einer <b>Rechtsposition</b> in Bezug auf die jeweilige Gesellschaft</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Veräußerung der durch die Coins oder Token „verkörperte“ Rechtsposition als steuerbarer Vorgang</li></ul>

# V. Krypto-Transaktionen als steuerbare Umsätze

## 6. Zusammenfassung zur Steuerbarkeit



Trotz der Kategorisierung von Kryptowährungen ist die Steuerbarkeit von Transaktionen **stark einzelfallabhängig**



Prinzipiell sind Übertragungen vieler Kryptowährungen **regelmäßig nicht steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**



**Ausnahmen** ergeben sich vornehmlich **bei Transaktionen mit Security-Cryptos** sowie **bei bestimmten Utility-Cryptos**, je nachdem, wie der konkrete Coin oder Token ausgestaltet ist

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8

UStG

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 1. Einführung

### Fall 5

V ist gewerblicher Krypto-Händler und verkauft direkt an K 100 Einheiten des *Euro-Coins* zum Preis von EUR 105,00. Hierbei handelt es sich um einen Stablecoin, der an den Euro angeknüpft ist und von der EZB ausgegeben und gesteuert wird. Auf diese Weise behalten die Coins konstant einen stabilen Wert von EUR 1,00 pro Einheit. Es ist zudem anzunehmen, dass der Euro-Coin dieselbe Akzeptanz hat wie herkömmliches Papier- oder Münzgeld.

**Frage:** Ist der Umsatz des V gem. § 4 Nr. 8 Buchst. b) UStG steuerfrei?



# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 1. Einführung

### Fall 5 (Abwandlung)

Neben dem Euro-Coin verkauft V zudem auch 80.000 *cDAI-Token* zum Preis von c.a. EUR 85,00 und 2.000 *CELO-Coins* zum Preis von c.a. EUR 6.500,00, jeweils zzgl. 3% Umtauschgebühr. Bei den *cDAI-Token* handelt es sich um Token, welche ihrem Inhaber Zinsen gewähren und zudem der Inhaber die Möglichkeit hat, diese bei der diese Token ausgebenden Plattform *Compound* in *DAI* umzutauschen. Bei den *CELO-Coins* handelt es sich um die Governance-Cryptos des *CELO-Networks*, welche insbesondere dem Inhaber Stimmrechte zur Gestaltung des Netzwerkes gewähren und zudem die Inhaber in den Genuss von anteiligen Transaktionsgebühren kommen, welche von Nutzern des Netzwerkes für jede getätigte Transaktion entrichten müssen. Diese Transaktionsgebühren werden vom *CELO-Network* in einem *Pool* gesammelt und periodisch an die Token-Inhaber in Abhängigkeit der Menge der gehaltenen *CELO-Coins* verteilt.

**Frage:** Sind die (steuerbaren) Verkäufe der *cDAI-Token* und der *CELO-Coins* nach § 4 Nr. 8) UStG steuerfrei?

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 2. Reichweite und Zweck der Steuerbefreiungen

- Erfasst sind „Finanzdienstleistungen“
  - Umsätze, die typischerweise von Kreditinstituten erbracht werden
  - Auf die Person des Leistenden kommt es allerdings am Ende nicht an, d.h., dass auch andere Unternehmer als Banken, Versicherungen etc. die Umsätze tätigen können (*EuGH v. 5.6.1997, C-2/95, SDC*)
- Grundsatz der **engen** und **unionsrechtsautonomen Auslegung**
  - Steuerbefreiungen stellen Ausnahmen von der Regel dar, steuerbare Leistungen steuerpflichtig zu behandeln
  - Auslegung der Begriffe in § 4 Nr. 8 UStG richtet sich ausschließlich nach dem Unionsrecht und **nicht** nach dem Recht der Mitgliedstaaten

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 2. Reichweite und Zweck der Steuerbefreiungen

- Zweck der Steuerbefreiungen in § 4 Nr. 8 UStG ist **unklar**
  - EuGH: Steuerbefreiungen sollen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage beseitigen (wohl begründet durch *EuGH v. 19.4.2007, C-455/05, Velvet & Steel*)
    - Das wurde allerdings nie begründet
    - Zweifelhaft insofern, als dass zur Steuerpflicht optiert werden kann (§ 9 Abs. 1 UStG) und sich dann das Problem der BMG zwangsläufig stellt
    - Selbst bei Steuerfreiheit muss die BMG spätestens bei der Rechnungsausstellung in jedem Fall ermittelt werden (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG bzw. Art. 226 Nr. 8 MwStSystRL)
  - In den Unterlagen zur MwStSystRL ist etwas von „allgemeinpolitischen Gründen“ zu lesen
  - In den Gesetzesmaterialien zum UStG 1968 wiederum steht, dass aus rein „technischen Gründen“ von einer Steuerpflicht abgesehen hat

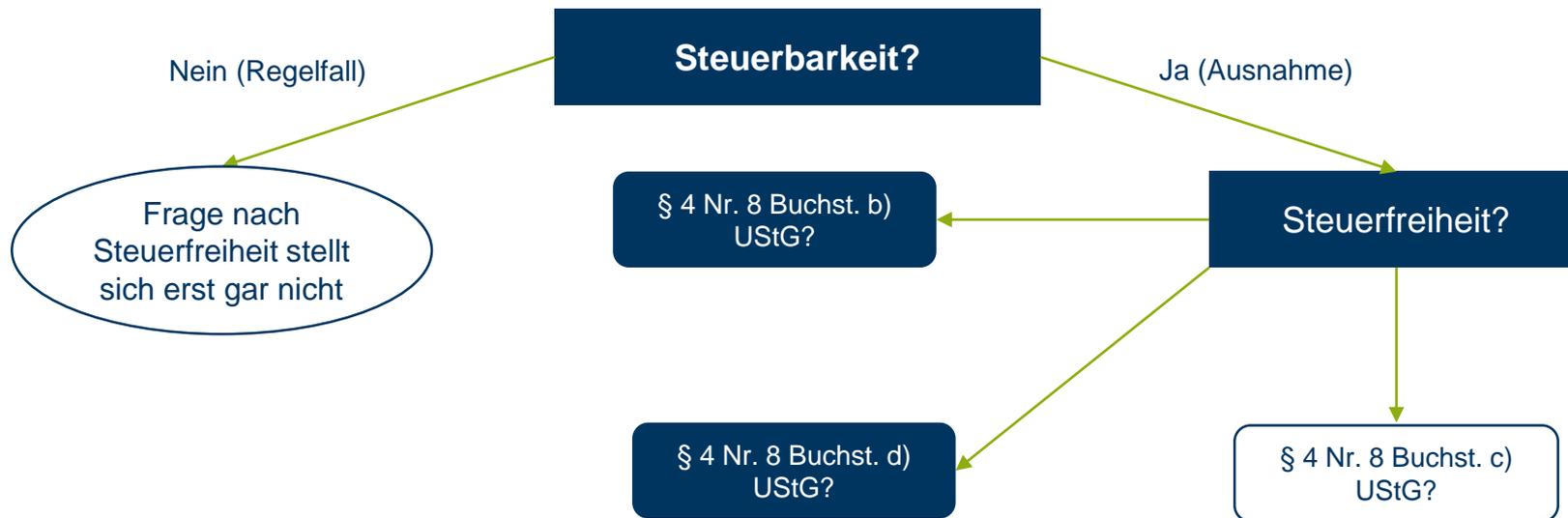
# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 2. Reichweite und Zweck der Steuerbefreiungen

- Teile der Literatur wollen hier klarstellende Gründe sehen, weil die in § 4 Nr. 8 UStG aufgeführten Umsätze bereits nicht steuerbar seien
  - Widerspricht aber den insoweit eindeutigen Wortlaut des § 4 UStG, wonach nur „unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallende Umsätze“, also steuerbare Umsätze steuerfrei sein können
  - Zudem sind sehr wohl in § 4 Nr. 8 UStG aufgeführte Umsätze steuerbar (z.B. bestimmte Kreditgewährungen)
- Folgen
  - Eine teleologische Auslegung der Befreiungstatbestände in § 4 Nr. 8 UStG ist damit **nicht möglich**
  - Auslegung nur anhand des Wortlauts und der Systematik der Vorschriften möglich

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos



# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. b)  
UStG?

- Wortlaut der Vorschrift spricht von „Umsätzen von **gesetzlichen Zahlungsmitteln**“
  - Darunter fallen alle auf Euro lautende Banknoten und Münzen
  - Sehr enges Verständnis des Begriffs nach nationalem Recht
    - BFH erkennt nicht einmal Giralgeld als gesetzliches Zahlungsmittel an (*BFH v. 31.5.1972, V B 13/72, nicht veröffentlicht*)
- Folge: Keine Anwendbarkeit auf Currency-Cryptos

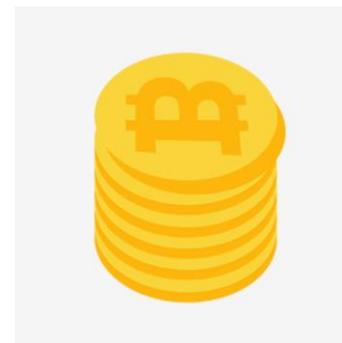


# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. b)  
UStG?

- Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Grundlage in Art. 135 Abs. 1 Buchst. e) MwStSystRL?
- Nach Auffassung des EuGH wäre dies nicht der Fall (dazu *EuGH v. 22.10.2015, C-264/14, Hedqvist*)
  - Nicht in allen Sprachfassungen steht „gesetzliches“ Zahlungsmittel, sodass keine Erkenntnisse aus dem Wortlaut
  - Miterfassung vertraglicher Zahlungsmittel wie Bitcoin, die ausschließlich als Zahlungsmittel Verwendung finden sollen, entspricht den Zweck der Steuerbefreiung
  - Daher Art. 135 Abs. 1 Buchst. e) MwStSystRL auch auf Exchanges mit Bitcoins anwendbar



# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. b)  
UStG?

Unterschiede in den Sprachfassungen?

- Bei unterschiedlichen Sprachfassungen ist eine Auslegung anhand des Wortlautes prinzipiell nicht möglich, da gleichwertige Behandlung aller Sprachfassungen
- EuGH selbst bestimmt aber, dass einzelne Sprachfassungen „**einheitlich und im Lichte aller Sprachfassungen**“ auszulegen sind (*EuGH v. 26.9.2013 C-189/11, Kommission gegen Spanien*)
  - Unzulässig ist damit lediglich eine **Präferenzierung einer Sprachfassung**
- Das bedeutet, dass uneindeutige Sprachfassungen sehr wohl restriktiv und im Lichte aller Sprachfassungen ausgelegt werden können

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. b)  
UStG?

### Unterschiede in den Sprachfassungen?

- 6 von 23 Fassungen enthalten das Wort „Währung“ im Singular (z.B. engl. *Currency*)
  - Zwar denkbar, dass die Befreiungsvorschrift Umsätze erfasse, bei denen gesetzliche Zahlungsmittel nur auf einer Seite des Umtausches sind (also quasi Umtausch gesetzliche gegen vertraglicher Zahlungsmittel)
  - „Währung“ im Singular kann aber auch als Plural verstanden werden, da die darauf folgenden Worte „Banknoten und Münzen“ in den jeweiligen Fassungen im Plural stehen
- In 4 von 23 Fassungen ist nicht von „gesetzlichen Zahlungsmitteln“ die Rede, sondern
  - von Zahlungsmitteln „mit schuldbefreiendem Wert“ (ital., port. und litau.)
  - von „Währungen und als gesetzliche Zahlungsmittel verwendete Banknoten und Münzen“ (finn.)
- In den übrigen 13 werden eindeutig „Währungen“ bzw. „Devisen“ adressiert, die „gesetzliches Zahlungsmittel“ sind

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. b)  
UStG?

### Unterschiede in den Sprachfassungen?

- 9 von 23 Sprachfassungen sind uneindeutig, sodass diese im Lichte des Grundsatzes der restriktiven Auslegung so gedeutet werden müssen, dass sie nur „gesetzliche Zahlungsmittel“ adressieren
- Bei einer restriktiven Auslegung aller Sprachfassungen des Art. 135 Abs. 1 Buchst. e) MwStSystRL gelangt man zu dem Schluss, dass nur die **finnische Sprachfassung** eine Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift auf vertragliche Zahlungsmittel zulässt
  - Diese eine Sprachfassung steht allerdings 22 von 23 Fassungen gegenüber
  - Aberkennung einer restriktiven Auslegung der Vorschrift nur wegen dieser einen Fassung würde gerade dem Grundsatz zuwiderlaufen, nicht eine einzige Fassung zu bevorzugen

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. b)  
UStG?

### ■ Folgen



Art. 135 Abs. 1 Buchst. e) MwStSystRL **nicht auf Currency-Cryptos** anwendbar



Restriktive Auslegung des § 4 Nr. 8 Buchst. b) UStG ist **nicht unionsrechtswidrig**



In der Praxis allerdings wohl kurz- bzw. mittelfristig bedeutungslose Erkenntnis, weil die deutsche Finanzgerichtsbarkeit am (in der Sache eindeutigen) EuGH-Urteil in der Sache *Hedqvist* gebunden ist

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. d)  
UStG?

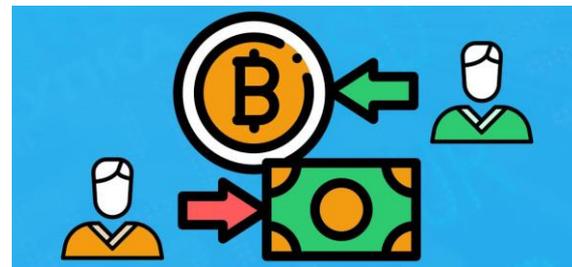
- Befreit sind u.a. die Umsätze im **Zahlungs- und Überweisungsverkehr**
  - Umsätze müssen auf die **Übertragung Geldern** gerichtet sein, wodurch eine **rechtliche und finanzielle Änderung** herbeigeführt wird
  - Im Großen und Ganzen ein eigenständiges Ganzes, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Überweisung erfüllt
  - Der Leistende muss derjenige sein, der durch den Umsatz **tatsächlich oder potenziell das Eigentum** an den Geldern **überträgt**, und darf nicht auf Anweisung eines Dritten tätig werden (*EuGH v. 3.10.2019, C-42/18, Cardpoint*)
    - „Eigentum“ ist indes wirtschaftlich zu verstehen und nicht i.S.d. § 903 BGB
  - Als „Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ sind sämtliche Zahlungsvorgänge zwischen Wirtschaftssubjekten zu verstehen (vgl. *FG Rheinland-Pfalz v. 23.10.2014, 6 K 1465/12, DStRE 2015, 1435*)

# VI. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 3. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Currency-Cryptos

§ 4 Nr. 8 Buchst. d)  
UStG?

- Relevant ist daher, ob durch den Exchange von Currency-Cryptos der Leistende eine rechtliche oder finanzielle Veränderung herbeiführt
- Das ist allerdings **sehr zweifelhaft**
  - Zwar ist es nicht erforderlich, dass der Leistende eine Mittelsperson zwischen Zahlender und Zahlungsempfänger sein muss
  - ABER: Im Falle von Currency-Cryptos bewirkt die Veränderung das **Blockchain-Netzwerk**, allen voran die Miner



# V. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 4. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Utility-Cryptos

### § 4 Nr. 8 Buchst. c) UStG

- Vorschrift befreit Umsätze mit Forderungen, Schecks und andere Handelspapiere
- Forderungen müssen unmittelbar oder mittelbar auf die **Verschaffung einer Geldzahlung** gegenüber einen Forderungsgegner gerichtet sein
- Selbiges gilt für Schecks und andere Handelspapiere



### Konsequenz für steuerbare Transaktionen mit Utility-Cryptos

- Sofern Utility-Cryptos als steuerbare Forderungserwerbe zu werten sind, sind sie auf die Verschaffung einer Leistung ausgerichtet, nicht aber auf die Verschaffung einer Geldzahlung
- Insofern nicht nach § 4 Nr. 8 Buchst. c) UStG steuerfrei, sondern steuerbar

# V. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 5. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Security-Cryptos

### Umsätze mit Wertpapieren, § 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG

- Wertpapiere sind **Urkunden**, in denen ein subjektives Recht so verbrieft ist, dass dieses nur vom Inhaber ausgeübt werden kann (*EuGH v. 12.6.2014, C-461/12, Granton Advertising*)
  - Recht muss auf **Zahlung einer Geldforderung** gerichtet sein
- **Umsätze** mit Wertpapieren müssen **geeignet sein**, Rechte und Pflichten auf die Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen

### Umsätze mit Anteilen an Gesellschaften, § 4 Nr. 8 Buchst. f) UStG

- Gesellschaftsanteile erfordern **keine Verbriefung**
  - Unionsrechtliche Grundlage in Art. 135 Abs. 1 Buchst. f) MwStSystRL trennt Gesellschaftsanteile und Wertpapiere
  - Bei erforderlicher Verbriefung würde die Steuerbefreiung nur davon abhängig sein, ob über Anteile eine Urkunde ausgestellt wurde, was aber nicht immer obligatorisch ist
- Auch **mittelbarer Erwerb** von Beteiligungen von der Vorschrift erfasst, so wie Anteile an einer Publikums-KG über Treuhänder (vgl. *BFH v. 28.1.1993, V R 12/89, BeckRS 1993, 8063*)

# V. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG

## 5. Steuerfreiheit von Transaktionen mit Security-Cryptos

### Equity-Cryptos

- Mangels Urkunde nicht nach § 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG steuerfrei
- Hingegen ist eine **Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 8 Buchst. f) UStG** denkbar
  - Sofern die Coins oder Token mittelbar Gesellschaftsanteile vermitteln, kann hier die Rspr. des BFH zu Publikums-KG entsprechend angewendet werden
    - In beiden Fällen wird eine Rechtsposition begründet, die den Leistungsempfänger zum **Quasi-Gesellschafter** werden lassen
  - Derartiges ist aber bei Governance-Cryptos nicht entsprechend anwendbar

### Debt-Cryptos

- Mangels Urkunde nicht nach § 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG steuerfrei
- Auch keine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 Buchst. f) UStG, da keine Begründung von Gesellschaftsrechten
- Steuerfreiheit nach **§ 4 Nr. 8 Buchst. c) UStG denkbar**, sofern die als Zinsen erhaltenen Kryptowährungen zu einer Geldzahlung führen (ähnlich wie bei Optionen)
  - Regelmäßig aber eher nicht der Fall, da erhaltene Kryptowährungen eher Spekulationsobjekt

# VII. Fazit

## VII. Fazit



Umsatzsteuerliche Behandlung von Transaktionen mit Kryptowährungen ist trotz einer Kategorisierung **stark einzelfallabhängig**



Grundsätzlich lässt sich allerdings festhalten, dass in den allermeisten Fällen derartige **Vorgänge** bereits **nicht steuerbar** sind



Sofern allerdings die Steuerbarkeit ausnahmsweise vorliegen sollte, können einige Vorgänge **steuerpflichtig** sein



Da aber der Wille vorhanden ist, Transaktionen mit Kryptowährungen zumindest steuerfrei zu behandeln, wäre ein **Handeln des Unionsrechtsgebers erforderlich**, etwa durch die **Schaffung einer Steuerbefreiung von „Umsätzen mit Kryptowerten“**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und bleiben Sie gesund!



## Kontakt

Francesco Henrique Farruggia-Weber

Unter den Linden 10, 10117 Berlin

Tel.: +49 30 / 21 00 20-256

Mail: [francesco.farruggia-weber@fgs.de](mailto:francesco.farruggia-weber@fgs.de)

LinkedIn (QR-Code):



## Veröffentlichungen (Auswahl):

- *Liegmann/Farruggia-Weber*, Stablecoins – Zur steuerlichen Behandlung von „tokenisierten Fiat-Währungen“, BB 2019, 2524
- *Farruggia-Weber/Klüger*, Wer zahlt die Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis?, MwStR 2019, 771